

Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Nötigung

Der Tatbestand des § 129 StGB *schützt die Entscheidungs- und Handlungsfreiheit des Menschen*, die Voraussetzung für die Entfaltung seiner Persönlichkeit in der sozialistischen Gesellschaft und für die verantwortungsbewußte Gestaltung seiner persönlichen gesellschaftlichen Beziehungen ist. Bei der Nötigung wird rechtswidrig ein bestimmtes Verhalten erzwungen.

Der Anwendungsbereich des § 129 StGB wird durch die *spezielleren Regelungen* (leges spéciales) der § 127 StGB (Erpressung), § 121 StGB (Vergewaltigung) und § 122 StGB (Nötigung zu sexuellen Handlungen) eingeschränkt. Diese sind aus dem Tatbestand der Nötigung nach § 129 StGB ausgeklammert.

Mittel der Nötigung sind die Anwendung von *Gewalt* und *Drohung mit einem schweren Nachteil*. Die Gewalt (Schläge, Festhalten usw.) richtet sich in der Regel gegen den Körper des Genötigten selbst oder gegen eine ihm nahestehende Person (Mißhandlung des Kindes, um die Mutter oder den Vater zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen). Sie kann sich aber auch gegen Sachen richten, um den Genötigten zu dem gewünschten Verhalten zu zwingen. Die Erzwingung des Verhaltens muß *rechtswidrig* sein.

Der *Vorsatz* muß sich auf die Anwendung der Nötigungsmittel (Gewalt oder Drohung mit einem schweren Nachteil) und das dadurch bewirkte Erzwingen eines Verhaltens beziehen. Der *Versuch* (Abs. 2) beginnt mit der Anwendung des Nötigungsmittels. Mit der Vornahme der erzwungenen Handlung durch den Genötigten ist die Tat vollendet.

Die Anwendung von Gewalt zum Erzwingen eines bestimmten Verhaltens nach § 129 StGB muß nicht mit einer Gesundheitsbeschädigung oder körperlichen Mißhandlung - Körperverletzung nach § 115 StGB verbunden sein. Erreicht aber die Gewalt die Schwere einer Körperverletzung, dient die *tateinheitliche Anwendung* des § 115 StGB der Charakterisierung der Gesellschaftswidrigkeit des strafbaren Tuns. Das Festhalten einer Person zu dem Zweck, einem anderen günstige Bedingungen und Voraussetzungen zu schaffen, den Geschädigten zu schlagen, stellt nicht nur eine Beihilfe zur Körperverletzung dar,

sondern kann in Tateinheit damit zugleich auch Nötigung nach § 129 StGB sein.⁵³⁾

Erpressung

Erpressung (§ 127 StGB) ist die von Bereicherungsstreben diktierte *Beeinträchtigung der Entscheidungs- und Handlungsfreiheit, mit der ein Verhalten eines anderen Menschen erzwungen* wird, wodurch ihm oder einem anderen ein Vermögensschaden zugefügt wird. Daraus folgt, daß es sich bei der Erpressung um eine Straftat sowohl gegen die *Freiheit des Menschen* als auch gegen das *sozialistische oder persönliche bzw. private Eigentum* handelt. Die Beeinträchtigung der Freiheit steht im allgemeinen im Vordergrund, was bereits in der Einordnung dieser Straftaten im StGB zum Ausdruck kommt.

Da die Handlung des Täters zu einem Vermögensschaden führt und er sich oder andere zu bereichern bezweckt, muß das erzwungene Verhalten grundsätzlich eine *Vermögens Verfügung* sein. Der Erpreßte wird gezwungen, so auf sein oder ein anderes Vermögen einzuwirken, daß dieses geschmälert wird. Die Erpressung weist Ähnlichkeiten insoweit zum Betrug auf. Das dort zur Vermögensverfügung und zum Vermögensschaden Gesagte trifft auch für die Erpressung zu (vgl. Kapitel 5).

Bei der Nötigung wie bei der Erpressung wird das *rechtswidrige* Erzwingen eines Verhaltens unter Strafe gestellt. Die Rechtswidrigkeit kann sich aus den angewandten Mitteln oder dem erstrebten Zweck ergeben. Sowohl *unerlaubte Mittel* zu einem rechtmäßigen Zweck als auch rechtmäßige Mittel zu einem *unerlaubten Zweck* können rechtswidrig sein. Die *Rechtswidrigkeit* kann sich auch aus der *Verbindung von Mittel und Zweck ergeben*.

So darf der Gläubiger seine berechtigten Ansprüche nicht mit den Mitteln der Erpressung, mit Gewalt oder Drohung mit einer Straftat, einer unbegründeten Anzeige usw. durchsetzen (Unrechtmäßigkeit der Mittel). Genausowenig dürfen mit einer begründeten Anzeige, einer wahrheitsgemäßen Veröffentlichung oder der Offenbarung eines Sachverhalts persönliche Vorteile, z. B. die Rücknahme einer Strafanzeige, eine unbegründete Beförderung oder Ernennung (Nötigung) oder die ungerechtfertigte Zahlung einer Geldsumme (Erpressung) erzwungen werden (Unrechtmäßigkeit des Zwecks).

53 Vgl. „OG-Urteil vom 27. 1. 1971“, Neue Justiz, 8/1971, S. 242.